



P.P. CH-3003 Bern, BA

## Einschreiben

Herr

Lucien Jamin

Lindenhofstrasse 28

3048 Worblaufen

Referenz: RD.09.0159-MED  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: Med  
Bern, 13. August 2009

### **"Massen-Strafanzeigen gegen das Pharmakonglomerat"**

Sehr geehrter Herr Jamin

Wir nehmen Bezug auf Ihre vorerwähnte Eingabe vom 27. Juli 2009 (Eingang: 31. Juli 2009).  
Nach Prüfung derselben antworten wir Ihnen wie folgt:

Ihre umfangreiche Eingabe enthält keine konkreten Hinweise auf strafbares Verhalten. Insbesondere sind Ihrer Eingabe keine strafrechtlich relevanten Informationen zu entnehmen, welche eine vorsätzliche Begehung des Tatbestandes des Völkermordes (Art. 264 StGB) durch die zahlreichen, von Ihnen pauschal in Form eines Rundumschlages Beanzeigten ("Departement des Innern [EDI] und deren Vorsteher", "Verantwortliche im BAG", "Verantwortliche der Swissmedic", "Produzenten und Lizenzgeber von Tamiflu [La Roche, Gilead]", "Produzenten von Influenza und Pandemie / Präpandemie Impfungen [GlaxoSmithKline AG, Novartis, u.a.], Produzenten von HPV-(Krebs-)Impfungen", "Personen die in Pandemieplanungen tätig sind, insbesondere, die Befehle für Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen für heraufbeschwörte, vorseilend propagierte Pandemien erteilen und ausführen", "SDA [Schweizerische Depeschenagentur], Presse, TV, Radio mit verlogener Pandemie und Impfterror [Angst & Schrecken] - Propaganda", "impfende Ärzte, verantwortliche WHO-, CDC-, EIS-, und RKI-Agenten", "und gegen Unbekannt") belegen würden.

Ferner ist die Bundesanwaltschaft keine allgemeine Aufsichtsbehörde über andere Behörden des Bundes (oder der Kantone). Sie kann Entscheide und Handlungen dieser Stellen aufsichtsrechtlich weder überprüfen noch Weisungen erteilen.

Bundesanwaltschaft BA  
Alexander Medved  
Taubenstrasse 16, 3003 Bern  
Tel. +41 31 322 45 31, Fax +41 31 322 45 07  
www.ba.admin.ch

Wir können uns daher nicht mit der Sie beschäftigenden Angelegenheit befassen.

Gemäss Ihrer Eingabe sind Sie offenbar der Meinung, die Bedrohung durch eine Grippepandemie (aktuell H1N1) bestehe nicht. Sie zweifeln die Existenz eines entsprechenden Grippevirus an, weil "keine empirischen Beweise der behaupteten Viren vorhanden" seien, respektive beanstanden, dass die zuständigen Stellen keinen zureichenden Beweis für die Existenz eines solchen Virus erbrächten und kritisieren die "haltlosen Behauptungen vermeintlich gefährlicher Viren". Dieselben Zweifel bringen sie auch bezüglich zahlreicher anderer Viren an. Impfeempfehlungen betrachten Sie als "versteckte bio-chemische Kriegsführung" oder "Impfvergiftungskampagnen". Sie kritisieren daher die Empfehlungen und Pandemiemassnahmen ("Pandemie-Lügen-Terror") der zuständigen Stellen, namentlich des Bundesrates und der ausführenden Behörden wie dem Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Hierzu halten wir fest, dass es nicht Aufgabe des Strafrechts und damit einer Strafverfolgungsbehörde ist, naturwissenschaftliche bzw. medizinische Fragen zu klären oder zu solchen Position zu beziehen. Wenn die Landesregierung (Bundesrat) oder die fachlich zuständigen Stellen des Bundes Ihre Meinung nicht teilen, können Sie sich hierüber nicht in Form einer Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft beschweren.

Ebenso wenig prüft die Bundesanwaltschaft die von der Landesregierung oder den fachlich zuständigen Ämtern angeordneten Massnahmen und deren Umsetzung auf ihre Richtigkeit. Die Bundesanwaltschaft steht nicht über dem Bundesrat und kann seine gesundheitspolitischen Strategien und Entscheide nicht überprüfen oder gar ausser Kraft setzen. Eine Strafanzeige ist kein taugliches Mittel, um Regierungshandeln zu kritisieren oder zu beeinflussen.

Man kann sich bei einer Strafverfolgungsbehörde auch nicht über geltende, vom Gesetzgeber (und damit vom Vertreter des Souveräns) erlassene Gesetze beschweren. Sie können bei der Bundesanwaltschaft daher keine "vorausseilende Verfassungsklage" wegen eines Ihres Erachtens verfassungswidrigen Gesetzes einreichen.

Wir erinnern schliesslich daran, dass Sie bereits 2006 eine Strafanzeige gegen Swissmedic und das BAG eingereicht haben wegen gewohnheitsmässigem Völkermord, welcher von der Bundesanwaltschaft keine Folge gegeben wurde, was Ihnen mit Schreiben vom 7. Dezember 2006 mitgeteilt wurde. Mit Schreiben vom 26. Januar 2007 haben wir Ihnen sodann erklärt, dass wir uns vorbehalten, auf weitere Korrespondenz nicht mehr einzutreten. Wir werden daher allfällige weitere Zuschriften in gleicher oder ähnlicher Angelegenheit inskünftig ohne weitere Antwort ablegen.

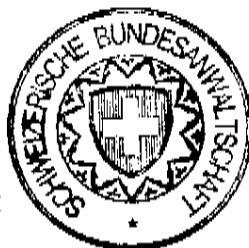
Wir bitten um Kenntnisnahme. Die Beilagen zu Ihrer Eingabe erhalten Sie anbei zurück.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA



Alexander Medved  
Wissenschaftlicher Adjunkt



Referenz: RD.09.0159-MED

**Beilagen:**

- Beilagen zu Ihrer Eingabe vom 27. Juli 2009 (3 Klarsichtmappen: Anhänge; Beweisbeilagen; Unterschriftenblätter)

**Kopie z.K. an:**

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Generalsekretariat, Inselgasse 1, 3003 Bern